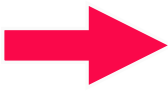


Eidesstattliche Versicherung

Ich, Ines L., wohnhaft in , 13129 Berlin

bin mir über die Bedeutung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über die Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, bewusst und erkläre zur Vorlage vor dem Amtsgericht Pankow/Weißensee folgendes an Eides statt:



Aufgrund der historischen Entwicklung wird schon weit seit DDR-Zeiten die Wasserversorgung der einzelnen Parzellen und später herausvermessenene Grundstücke von den früheren Sparten des VKSK und nach dessen Untergang von unserem Verein Garten- und Siedlerfreunde Anlage Blankenburg e.V. sichergestellt, nicht von den Berliner Wasserbetrieben und deren Rechtsvorgänger. Die Berliner Wasserbetriebe haben einen Versorgungsvertrag mit unserem Verein und liefern Trinkwasser bis zu den insgesamt 11 Übergabepunkten am Rande des Geländes der Anlage Blankenburg. Von dort und auf dem gesamten Gelände der Anlage Blankenburg existiert ein Wasserverteilungsnetz im Eigentum des Vereins, dessen Mitglieder die bereits zu DDR-Zeiten existierenden Leitungen auf nahezu allen Wegen und zu allen Parzellen/Grundstücken nach dem Beitritt fast in Gänze erneuert und ausgetauscht haben, unter ausschließlich eigener Aufwendung von Arbeitskraft und Zeit sowie materiellen Mitteln des Vereins seit dessen Gründung im Jahr 1991.

Die überwiegende Mehrzahl der Eigentümer und Grundstücksnutzer in der Anlage Blankenburg sind Mitglieder im Verein und haben nach unseren Rechtsgrundlagen des Vereins und jahrzehntelanger Handhabung mit ihrer Mitgliedschaft gemäß Satzung und Wasserordnung unseres Vereins den Anspruch, durch den Verein mit Wasser versorgt zu werden, welches aufgrund des Wasserlieferungsvertrages des Vereins mit den Berliner Wasserbetrieben erworben und an den Übergabepunkten in das Wasserleitungsnetz eingespeist wird.

Ein schriftlicher Vertrag über die Wasserlieferung wird dabei mit keinem Mitglied abgeschlossen, weil sich sein Anspruch aus den vorgenannten Rechtsgrundlagen ergibt. Wird ein Nutzer/Eigentümer in der Anlage Blankenburg nicht Mitglied im Verein, so ist die Belieferung mit Wasser grundsätzlich davon abhängig, dass er mit dem Vorstand unseres Vereins einen schriftlichen Wasserlieferungsvertrag abschließt. Dabei hat jeder Nutzer/Eigentümer in der Anlage Blankenburg ein Recht, Mitglied in unserem Verein zu werden.

Mit den Nichtmitgliedern werden im Wasserlieferungsvertrag Versorgungsbedingungen vereinbart, die hinsichtlich der aufzuwendenden Kosten von denen für die Mitglieder abweichen. Dies hat seinen Grund darin, dass der Verein durch seine Mitglieder sämtliche Leitungen des privaten Wasserverteilungsnetzes bezahlt und verlegt hat, diese auch instandhält und erneuert, die für die Versorgung der einzelnen Parzellen und Grundstücke und die Messung des Wasserverbrauchs erforderlichen Wasserzähler einkauft, den Wasserabnehmern gegen Zahlung des Kaufpreises überlässt und durch seine Wasserkommission einbaut und schließlich die Verwaltung und Abrechnung dieser Wasserversorgung jeweils vornimmt. Für den hierfür entstehenden personellen, zeitlichen und materiellen Aufwand des Vereins durch seine Mitglieder für die Nichtmitglieder hat der Verein eine entsprechende Kalkulation für die aufwandsbezogenen Leistungen des Vereins erstellt und berechnet den Nichtmitgliedern demgemäß verschiedene Beträge, die von Mitgliedern nicht erhoben werden, und zwar einen jährlichen Grundbetrag von EUR 45,00, einen derzeit erhöhten verbrauchsabhängigen Betrag in Höhe von EUR 1,20/m³, eine pauschale Aufwandsentschädigung für und bei Austausch der Wasseruhr nach Ablauf der Eichzeit und ein Abschlussentgelt bei Vertragsabschluss für den insofern anfallenden Verwaltungsaufwand.

Bislang wurde das Grundstück von Herrn Dirk Kachel Fuchsammerweg 14 in 13129 Berlin zu den Konditionen eines Mitglieds im Verein versorgt, weil er stets als Mitglied aufgetreten ist, nachdem er das Grundstück von seinem Vater übernommen und seinen Wohnsitz dort begründet hat. Das war im Jahr 2017.

Im Jahre 2017 wurde Herr Dirk Kachel in einer Abteilungssprechstunde der Abteilung 5 vom 07.04.2017 vorstellig und erbat einen Mitgliedsausweis, da er seit diesem Jahr 2017 Mitglied sei; ein solcher wird aber nicht mehr um Verein ausgegeben. Seit dieser eindeutigen Willensbekundung wurde Herr Dirk Kachel im Verein als Mitglied geführt.

Seitdem nahm Herr Dirk Kachel an Mitgliederversammlungen in 2017, 2018 und 2019 teil, ließ sich in der Mitgliederversammlung der Abteilung 5 vom 11.03.2018 als Delegierter zur Delegiertenversammlung des Antragsgegners aufstellen, wurde als solcher gewählt und trat auch in dieser am 13.04.2019 auf. Auch den ihm gegenüber mit den jeweiligen Jahresrechnungen der Jahre 2018, 2019 und 2020 in Rechnung gestellten Mitgliedsbeitrag bezahlte er.

Schließlich hat Herr Dirk Kachel gegenüber dem Verein auch diverse Forderungen erhoben und mehrfach in Sprechstunden des Vereinsvorstandes vorgesprochen, um Rechte geltend zu machen, die jedenfalls einem Nichtmitglied im Verein die zustehen können. So forderte er unter anderem Kopien von Protokollen der Delegiertenversammlungen.

Für uns ist es völlig unverständlich, dass jemand wie Herr Dirk Kachel, der seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt, sich aktiv als Mitglied des Vereins bekennt, an Mitgliederversammlungen und der Delegiertenversammlung teilnimmt und dort auch Wort führend ist, sich dann auf den Standpunkt stellt, er sei nie Mitglied im Verein gewesen und das sei ihm nicht bewusst gewesen. Er genoss sogar vom Vereinsvorstand das Vertrauen, in dessen Namen Sponsorengelder mittels Spendenquittungen einzuwerben für öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und zum Erhalt des Vereins im Zusammenhang mit der geplanten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Blankenburger Süden“.

Hinzu kommt, dass Herr Dirk Kachel seine mit der Jahresrechnung 2021 abgerechneten Verbrauchskosten bis heute nicht gezahlt hat. Aus der als Rechnung vom 15.01.2021 sind noch entsprechend der Erklärung im Schreiben vom 22.03.2021 der Abteilung 5 und der mit dieser versandten geänderten Rechnung die in dieser berechneten sämtlichen Verbrauchskosten in Höhe von 1.012,12 € offen, unter anderem die Verbrauchskosten für Trinkwasser bzw. Abwasserentsorgungskosten. Die Abteilung 5 unseres Vereins hat dabei wegen der Beendigung der Mitgliedschaft auf sämtliche ein Mitglied betreffende Kosten, d.h. Mitgliedsbeitrag und Umlagen, verzichtet.

Berlin, den 08.07.2021

